



BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

BMF - I/4 (I/4)

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

GZ. BMF-111700/0028-I/4/2005

Himmelfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien

Sachbearbeiter:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl
Telefon: +43 (1) 514 33 1471
Internet: Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at
DVR: 0000078

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975 und das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert werden; Stellungnahme des BMF (Frist: 17.06.2005)

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zum gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zunächst darf mitgeteilt werden, dass die Verankerung der Verfahrensautomation Justiz und des Online-Handbuchs im Staatsanwaltschaftsgesetz ausdrücklich begrüßt wird.

Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass zu jedem Gesetzesvorhaben ein schlüssiges Konzept zu erstellen ist, in welchem alle etwaigen mit der Realisierung verbundenen Kosten und Einsparungen detailliert aufgeschlüsselt und unter Beachtung der gemäß § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz ergangenen Richtlinie für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F., transparent und nachvollziehbar dargestellt werden. Die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen des Gesetzesentwurfes entsprechen allerdings nicht diesen Anforderungen.

Hinsichtlich des Artikels II des gegenständlichen Entwurfs (Änderungen des Staatsanwaltschaftsgesetzes) enthalten die Erläuterungen überhaupt keine Angaben, ob mit der Einführung elektronischer Register der staatsanwaltschaftlichen Behörden und mit der Schaffung einer elektronischen Akteneinsicht Mehrkosten einhergehen und wie etwaige Mehrkosten vom Bundesministerium für Justiz bedeckt werden können.

Zu den Kosten betreffend Artikel I (Änderungen der Strafprozessordnung 1975) wird angemerkt, dass die Ausführungen hiezu zu unbestimmt und nicht nachvollziehbar sind. Nach

Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen geht nicht klar hervor, ob mit dem budgetierten Betrag das Auslangen gefunden werden kann. Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, wie der im gegenständlichen Entwurf vorgesehene gesetzliche Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung sowie die vertragliche Beauftragung von Einrichtungen der Prozessbegleitung durch das Bundesministerium für Justiz konkret ausgestaltet werden soll. Mangels dieser Angaben ist für das Bundesministerium für Finanzen daher nicht abschätzbar, wie sich der vorliegende Gesetzesentwurf budgetär auswirken wird. In weiterer Folge erscheint auch ein Maßnahmencontrolling nicht möglich zu sein.

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen entspricht somit nicht den Anforderungen des § 14 BHG. Bis zur Vorlage einer der haushaltsrechtlichen Begutachtung entsprechenden Darlegung der finanziellen Auswirkungen kann daher vom Bundesministerium für Finanzen zum gegenständlichen Entwurf keine Zustimmung zum vorliegenden Gesetzesentwurf erteilt werden.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum gegenständlichen Entwurf auch in elektronischer Form zugeleitet.

7. Juni 2005

Für den Bundesminister:

Mag. Gerhard Wallner

(elektronisch gefertigt)